

Abschrift.

13 J. 63/33.

XII H. 12/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Formermeister G B
 aus Stuttgart, , geboren am
in Heidenheim a/Br.,

z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 15. Juni 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Dr. Froelich sowie der Landgerichtsdirektor Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Peich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung des Hochverrats
zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten
und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Vier Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft
verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Exemplare der
Druckschrift „R o t e S t u r m f a h n e “ vom Januar 1933
nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen
unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Die Kommunistische Partei (KPD.) betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Um die unmittelbare revolutionäre Situation, aus der heraus die kommunistischen Ziele verwirklicht werden sollen, vorzubereiten und zu beschleunigen, suchte die KPD., bis ihr das durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit erheblich erschwert wurde, die Massen geistig zu beeinflussen und durch eine großzügig angelegte Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz und zum Bürgerkrieg aufzupeitschen. Eines der wichtigsten Mittel der KPD., die Massen in diesem Sinne zu bearbeiten und in ihnen den Glauben an die Notwendigkeit des Umsturzes zu befestigen, war die kommunistische Presse, die sich täglich von neuem mit Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Plakaten u. a. an das Proletariat wandte und ihm bestimmt und eindeutig sagte, daß es nur durch den bewaffneten Umsturz seine Lage verbessern könne. Da die KPD. weiß, daß ihr Ziel nicht im Wege der Abstimmung, sondern nur im Wege der Gewalt erreicht werden kann, steht sie in den Machtmitteln des Staates ihren gefährlichsten Gegner; sie versuchte deshalb Heer, Polizei und Marine durch planmäßige Verhetzung und Zersetzung zu untergraben, damit sie bei der bevorstehenden Auseinandersetzung dem Staate den Gehorsam verweigern und in dem Endkampf um die Macht zu Gunsten des revolutionären Proletariats Stellung nehmen sollten. Dementsprechend hat die KPD. einen umfangreichen Zersetzungsdienst eingerichtet, der bis in die jüngste Zeit durch persönliche Beeinflussung durch Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften usw. bei den Angehörigen der Wehrmacht und der Polizei die Disziplin zu lockern, Unzufriedenheit zu erwecken, die Dienstfreudigkeit zu untergraben und den Anschluß an das revolutionäre Proletariat herbeizuführen suchte. Diese Tatsachen sind in zahlreichen Hochverratsurteilen des früheren Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik und des Reichsgerichts festgestellt.

Dem Angeklagten liegt zur Last, sich eines Verbrechens nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er im Januar 1933 in Stuttgart die Zeitung „Rote Sturmflagge“, die der Vorbereitung des Hochverrats und der Zersetzung der Machtmittel des Staates diene, in seiner Wohnung zur Verbreitung bereit gehalten hat.

II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

1. Die persönlichen Verhältnisse und die politische Einstellung des Angeklagten.

B [] ist in Heidenheim a.Br. geboren, hat dort auch die Volksschule besucht und nach der Entlassung aus ihr als Gießer gearbeitet. Im August 1915 meldete er sich als Kriegsfreiwilliger zum Heer; vom Oktober 1915 bis Mai 1917 stand er im Felde, kam dann aber, da zwei seiner Brüder gefallen waren und sein Pflegevater starb, bis Kriegsende in Garnison. Von 1919 bis 1922 arbeitete er teils als Gießer, teils als Gelegenheitsarbeiter. Im Oktober 1922 trat er in die Schutzpolizei in Stuttgart (Moltkekaserne) ein. Dort fühlte er sich bald von einem Wachtmeister drangsaliert; als ihm dann kurze Zeit später die nachgesuchte Erlaubnis zum Heiraten nicht erteilt wurde, verweigerte er den Dienst, um so von der Polizei wegzukommen. Daraufhin wurde er am 31. Januar 1925 wegen Dienstverweigerung entlassen. Im Jahre 1925 heiratete er; aus der Ehe sind drei Kinder im Alter von 3, 7 und 8 Jahren hervorgegangen. Nach der Entlassung aus der Schutzpolizei war der Angeklagte einige Zeit ohne Verdienst. Dann arbeitete er wieder als Gießer. Seit Juli 1930 war er endgültig arbeitslos und bezog zuletzt für sich und seine Familie 163 RM Wohlfahrtsunterstützung im Monat.

Der Angeklagte gibt an, er sei seit März 1931 Mitglied der KPD. und seit Herbst 1931 Mitglied des Kampfbundes gegen den Faschismus und der J.A.H. gewesen und habe außerdem der Vereinigung ehemaliger Polizeibeamter angehört. Im Frühjahr 1932 sei er einige Wochen lang aushilfswise Zellenleiter der Straßenzelle 54 in Stuttgart und im Herbst 1932 einige Monate lang Kassierer dieser Zelle gewesen. Außerdem habe er seit 1931 aushilfswise mit Unterbrechungen Annoncengebühren für die „Süddeutsche Arbeiter-Zeitung“ eingezogen. Die Frau des Angeklagten, die gleichfalls der KPD. angehört, hat sich in der Voruntersuchung zunächst als Zeugin vernehmen lassen, dann aber bei der kommissarischen Vernehmung, die vor der Hauptverhandlung stattfand, das Zeugnis verweigert. Ihre Aussage gegenüber dem Zeugen Kriminalkommissar [] G [] wurde in der Hauptverhandlung durch Verlesung der Aussage dieses kommissarisch vernommenen Zeugen festgestellt (RGSt. Bd. 48 S. 246). Auf die Frage, welche Funktionen ihr Mann bei der KPD. bekleidet habe, hat die Frau des Angeklagten dem Zeugen angegeben, daß sie glaube, daß ihr Mann Literaturobmann sei

oder

oder gewesen sei. Der Angeklagte bestreitet, diese Funktion innegehabt zu haben. Daß die KPD. das Ziel verfolgt, an Stelle des heutigen Staates eine Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster zu errichten, hat der Angeklagte, wie er zugibt, gewußt; er will aber geglaubt haben, daß dieses Ziel mit dem Stimmzettel und nicht im Wege des bewaffneten Aufstands erreicht werden solle. Der Angeklagte gibt auch zu, daß er den Begriff der Zersetzung kannte und daß er schon öfter in den Zeitungen Berichte über Zersetzungsprozesse gelesen habe; er habe sich sehr für Politik interessiert und die Zeitungen aller Parteien, soweit sie in Stuttgart erhältlich waren, insbesondere aber das Organ der KPD., die Süddeutsche Arbeiterzeitung, fast regelmäßig gelesen.

Der Angeklagte ist am 5. Mai 1926 vom Amtsgericht Stuttgart wegen Unterschlagung einer beim Baden gefundenen Uhr mit 40 RM, ersatzweise 8 Tagen Gefängnis bestraft worden.

2. Der Sachverhalt und die Einlassung des Angeklagten.

Am Montag, den 30. Januar 1933, wurde dem Polizeipräsidium Stuttgart vertraulich mitgeteilt, daß der Angeklagte in seiner Wohnung in Stuttgart, Falkertstraße 48, ein Paket mit der illegalen Zeitung „Rote Sturmflagge“ erhalten habe. Der Zeuge G [] durchsuchte deshalb mit einem Polizeibeamten sofort die Wohnung und fand im linken Fach des Schreibtisches des Angeklagten 10 Stücke der „Roten Sturmflagge“ vom Januar 1933. Der Angeklagte war bei der Durchsuchung nicht anwesend, dagegen seine Frau. Diese gab auf die Frage des Zeugen G [] [], woher die Zeitungen seien, dem Zeugen an, daß am 27. Januar 1933 ein ihr unbekannter Mann die Zeitungen als Paket verpackt gebracht und gesagt habe, sie solle das Paket ihrem Mann geben. Auf weitere Befragung äußerte sich Frau B [] dahin, daß ihr Mann den Genossen, der die Zeitungen brachte, kennen müsse, da dieser vor dem 27. Januar 1933 schon einmal in der Wohnung gewesen sei und mit ihrem Mann abgerechnet habe; als ihr Mann heimkam, habe sie ihm das Paket übergeben; ob er einen Teil der Zeitungen verkauft habe, könne sie nicht sagen.

Der Angeklagte gibt zu, daß er das Paket, als es ihm von seiner Frau gezeigt wurde, geöffnet und dabei gesehen hat, daß es Zeitungen mit der Überschrift „Rote Sturmflagge“ enthalte; diese Zeitung habe er nicht gekannt; da er nicht gewußt habe, was mit den Zeitungen geschehen solle, habe er sie in seinen Schreibtisch gelegt; er habe abwarten wollen, ob der Mann, der die Zeitungen brachte, noch einmal komme oder ob auf andere Weise mitgeteilt werde, was mit den Zeitungen geschehen

schehen soll; gelesen habe er die Zeitungen nicht; wer der Überbringer der Zeitungen sei, könne er nicht sagen, auch erinnere er sich nicht, einige Zeit zuvor in seiner Wohnung mit einem Manne abgerechnet zu haben; seiner Frau habe er gesagt gehabt, daß sie nichts annehmen solle, was ohne nähere Angaben in der Wohnung abgegeben werde; daß die „Rote Sturmflagge“ der Vorbereitung des Hochverrats und der Zersetzung der Machtmittel des Staates diene, habe er weder gewußt noch beim Öffnen des Pakets erkannt.

Zur Würdigung der Anklage und der gegen sie erhobenen Einwände sind einige Vorfälle festzuhalten, die sich im Oktober und im Dezember 1931 und im Januar 1932 in Stuttgart abgespielt haben. Gegenstand der Anklage sind diese Vorfälle aber nicht.

Der Angeklagte war aus der Zeit, da er bis 31. Januar 1925 der Schutzpolizei Stuttgart (Moltkekaserne) angehörte, mit den Zeugen Polizeihauptwachtmeister [] S [] und Polizeiwachtmeister [] Sch [] bekannt. Er traf manchmal mit ihnen auf der Straße zusammen und unterhielt sich dann mit ihnen.

Ende Oktober 1931 trat der Angeklagte an S [], der in ziviler Kleidung vor dem Gebäude der Süddeutschen Arbeiterzeitung Beobachtungsdienst hatte, heran und fragte ihn, wie die Stimmung in der Kaserne sei; die Kollegen seien doch so schlecht bezahlt und politisch wenig geschult; wenn die Kommunisten ans Ruder kämen, werde alles Geld und aller Privatbesitz in Staatseigentum verwandelt werden und jeder ein auskömmliches Einkommen haben. Der Angeklagte entwickelte das ganze kommunistische Programm und ließ sich auch über die Religion in einer Weise aus, die dem Zeugen nicht gefiel. Als S [] auf das Gespräch nicht weiter einging, sagte der Angeklagte, ob er sich mit S [] nicht noch einmal später treffen könne, auf ein paar Glas Bier käme es ihm nicht an. S [] lehnte aber ab und wies den Angeklagten darauf hin, daß er sich durch solche Äußerungen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetze. Der Angeklagte erwiderte: S [] könne ihn ja melden, für seine Sache gehe er ins Zuchthaus; S [] solle aber daran denken, daß er (der Angeklagte) Frau und drei Kinder habe. Im Dezember 1931 und im Januar 1932 trafen sich S [] und der Angeklagte neuerdings auf der Straße. Auch da entwickelten sich Gespräche, aus denen S [] den Eindruck hatte, daß der Angeklagte sich über die Schutzpolizei informieren und den Zeugen für die Ideen der KPD. gewinnen wolle.

Am 8. Dezember 1931 setzte sich der Angeklagte im Erfrischungsraum des Warenhauses Tietz in Stuttgart zu dem Zeugen Sch. [] an den Tisch und fragte ihn über die in der Moltke = Kaserne stehenden Funktürme aus; er wollte wissen, ob ihre Besteigung lebensgefährlich sei, ob eine Alarmvorrichtung da wäre und ob die Funktürme unten abgesperrt seien. Bei der Gelegenheit erzählte der Angeklagte dem Zeugen auch, daß er Mitglied der KPD. sei und im Auftrag der Süddeutschen Arbeiterzeitung deren Annoncengebühren bei den Stuttgarter Firmen einziehe. Sch. [] antwortete ausweichend und erstattete am 9. Dezember 1931 über den Vorfall einen Bericht an seine vorgesetzte Behörde. Daraufhin wurde ein schärferer Überwachungsdienst für die Funktürme eingerichtet.

Der Angeklagte will sich an die Gespräche mit S. [] und Sch. [] nicht mehr erinnern, hat aber in der Hauptverhandlung, anders als in der Voruntersuchung, die Aussagen der Zeugen nicht mehr ernstlich bestritten und nur versucht, die Gespräche als harmlos hinzustellen.

3. Die Zeitung „Rote Sturmflamme“ vom Januar 1933.

Es ist gerichtsbekannt, daß die „Rote Sturmflamme“ das Ersatzblatt des bekannten Berliner Kommunistischen Blattes „Rote Flamme“ ist. Die Unbrauchbarmachung früherer Nummern der „Roten Sturmflamme“ ist schon in einer Reihe von Urteilen des Senats angeordnet worden (vgl. z. B. die Urteile gegen [] H. [] und [] S. [] vom 21. Februar 1933 XII H. 169/32; gegen [] B. [] vom 23. Februar 1933 XII H. 173/32; gegen [] H. [] vom 6. März 1933 XII H. 142/32). Die „Rote Sturmflamme“ vom Januar 1933, deren Bereithaltung zum Zwecke der Verbreitung dem Angeklagten zur Last liegt, dient der Vorbereitung des Hochverrats und der Zersetzung der Machtmittel des Staates; das ergibt sich zweifelsfrei aus ihrem Inhalt.

In dem Artikel „Schützt und verteidigt Eure Partei“ auf S. 1 wird gegen die Regierung Schleicher gehetzt und ausgeführt: „Aus allen Lagern des werktätigen Volkes muß es der faschistischen Generalregierung entgegenschallen: Wir machen nicht mit! Wir streiken! Wir stehen auf gegen dieses System, das zur Last der kapitalistischen Ausbeutung die militärische Unterdrückung hinzufügen will.“

Nieder mit Schleicher! Zerschmettert die faschistische Generaldiktatur! Stellt überall die SPD. = und Hakenkreuzstützen Schleichers an den Pranger!

Streikt für die Rückeroberung der alten Löhne! Demonstriert für Brot und Kohle! Schließt fest die Kampfreihen um Eure Kommuni-
ni=

nistische Partei! Rüstet zum politischen Massenstreik gegen die Anschläge der faschistischen Generalsdiktatur!

Kämpft für die deutsche Arbeiter= und Bauern=Republik."

In dem Artikel „Arbeiterjugend vorwärts zum Kampf gegen imperialistischen Krieg und Mobilisierung“ auf Seite 3 heißt es am Schlusse:

„Der Feind steht im eigenen Land! Diese Worte Karl Liebknechts haben heute noch größere Bedeutung als damals Die wehrhafte proletarische Jugend Deutschlands steht an der Seite des revolutionären Proletariats zum Kampf für die Arbeiter= und Bauernregierung, zum Kampf gegen den Krieg, zur Verteidigung unseres Vaterlandes, der sozialistischen Sowjet=Union!“

In dem Artikel „Macht die Betriebe zu roten Hochburgen“ auf S. 3 wird aufgefordert, die einheitliche Kampffront gegen die faschistische Diktatur und das Ausbeutergesindel zu schmieden und wird am Schlusse gesagt: „Nur die proletarische Diktatur in Deutschland, die Arbeiter= und Bauernrepublik schafft Arbeit und Brot für alle, bringt die Freiheit aus der Versklavung des Versailler Tributsystems. Darum rufen wir revolutionäre Arbeiter: Massenkampf für den Sieg der Einheitslisten! Revolutionäre Massenaktionen gegen Lohnraub und faschistische Diktatur!“

Der Artikel „Vorwärts zu entscheidenden revolutionären Kämpfen“ auf S. 4 fordert unter Hinweis auf den Berliner Verkehrsstreik „zum revolutionären Widerstand gegen Papens Raubprogramm“ auf, weist auf die „Gefahr neuer brutaler Angriffe der Schleicherdiktatur hin“ und führt aus: „Jeder Kampf um Leben und Brot, um Arbeit und Unterstützung bedroht heute bereits die Grundlagen der kapitalistischen Ausbeuterherrschaft. Es gilt deshalb, will das Proletariat nicht in den kommenden großen Kämpfen unterliegen, die Kräfte zu sammeln zur Vorbereitung auf die entscheidenden Kämpfe um die Aufrichtung der Diktatur des Proletariats.“

Der politische Massenstreik spielt in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Kampf eine immer größere Rolle. Das Jahr 1932 hat gezeigt, daß das deutsche Proletariat ungeheuerere Kräfte besitzt, daß die Streikwaffe der Arbeiterschaft stärker ist als die faschistische Diktatur.

Wenn das deutsche Proletariat die Betrugsmanöver der Bourgeoisie und ihrer sozialdemokratischen und nationalsozialistischen Lakaien durchkreuzt, wenn es in den Hochburgen des Kapitalismus, in den Betrieben und auf den Stempelstellen seine rote Einheitsfront schließt, wenn es nicht nur seine Stimmen zählt, sondern wenn sich die Sklaven in

in Bewegung setzen, um ihre Rechte zu erkämpfen, dann wird unter den vernichtenden Schlägen des politischen Massenstreiks nicht nur die faschistische Diktatur, sondern der verfaulende Kapitalismus zusammenbrechen und in Deutschland wird neben der Sowjetunion die Herrschaft der Arbeiter und Bauern triumphieren."

Dienen die bisher aufgeführten Artikel der allgemeinen Vorbereitung des Hochverrats, so sind die nachstehend aufgeführten Artikel bestimmt, die Machtmittel des Staates zu zersetzen und zur Zersetzungstätigkeit aufzufordern. Der Artikel „Polizei und Reichswehr zuverlässig ?“ auf S. 2 schildert, wie am Heiligabend 1918 der Angriff der „Weißen“ auf die im Marstall in Berlin einquartierte Volksmarine = Division von den proletarischen Massen verhindert wurde und knüpft daran Lehren, wie Polizei und Reichswehr zersetzt werden kann; es heißt da z.B. „Wenn die Arbeitslosen einzelner Stempelstellen, die Arbeiterbevölkerung eines Stadtteils an bestimmte Polizeiunterkünfte und Formationen in ihrem Bereich herantreten und – sei es in Flugblatt-, Brief- oder sonstiger Form – in einfachen Worten die Lage der Arbeiterschaft, die Notwendigkeit ihrer berechtigten Forderungen und ihres Kampfes darlegen und zeigen, daß es den unteren Polizeibeamten wahrhaftig kaum besser geht – dann werdet Ihr sehen, wie das zieht. Aber auch Massendiskussionen, Sprechchöre, Mobilmachung der Freunde und Freundinnen, der Verwandten der unteren Beamten sowie die Anprangerung einzelner reaktionärer Offiziere und prügelwütiger, faschistischer Beamten tun oft genug ihre Wirkung.

Man muß überall hin die Losungen tragen:

„Sabotiert die Befehle der arbeiterfeindlichen Offiziere!“

„Beim Einsatz gegen Streikende und hungernde Erwerbslose schießt nicht!“

„Schützt keine Streikbrecher! Verbrüderet Euch mit den Streikenden!“

In dem Artikel „Soldaten geben ihr Brot Erwerbslosen!“ auf S. 2 wird erzählt, daß in einem Berliner Berittmachungskommando die Soldaten scharf gegen das schlechte Essen protestiert hätten, daß auf dem Kriegsschiff Hessen vor 14 Tagen beim Proviantverteilen so wie im Jahre 1905 auf dem „Potjemkin“ Fleisch voller Maden an die Mannschaften hinausgegeben worden sei und daß in Rathenow die Soldaten ihr überflüssiges Brot an hungernde Erwerbslose hätten verteilen wollen, daß „Schleichers Offiziere“ das aber verhindert und das Brot an die Pferde verfüttert hätten. Dann fährt der Artikel fort: „Hier zeigt sich wie tief

tief die Volksfeindlichkeit des Offiziersgesindels ist. Wenn dieses schlemmende Offiziersgesindel den Soldaten den Befehl zum Feuern auf Arbeiter gibt, dann darf kein Schuß auf die hungernden Massen fallen. Dreht die Gewehre um und geht mit Euren Klassenbrüdern gegen Eure Ausbeuter und Peiniger vor!"

In dem Artikel „Kommandodrill und wie er abgewehrt wird“ auf S. 3 wird über den in Berlin bei der Polizei „üblichen altpreußischen Schindergeist“ gehetzt und dann geschildert, wie in München Beamte der Landespolizei, als ihnen nach besonderen dienstlichen Anstrengungen ein Ausgang über die übliche Zeit verweigert wurde, sich selbst geholfen hätten:

„Daraufhin zogen etwa 45 Mann Zivilkleidung an, gingen in die Stadt, besuchten eine für die Polizei verbotene Wirtschaft in der Nähe des Hauptbahnhofs, blieben bis zur Polizeistunde und zogen gegen halb zwei Uhr früh geschlossen zur Kaserne zurück. Sie schlugen die Fensterscheiben in der Wohnung eines faschistischen Hauptwachtmeisters ein und riefen im Chor: „Heil Moskau! Nieder mit Hitler! Hoch der Kommunismus!“

Die 45 Mann schliefen am nächsten Tag und machten keinen Dienst. Nicht ein einziger von ihnen ist bestraft worden, weil angesichts der Masse die Vorgesetzten die Sache möglichst vertuschen wollten.“

4. Tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeklagte verteidigt sich damit, daß er behauptet, er wisse nicht, von wem ihm die Zeitungen gebracht worden seien; er habe die Zeitungen nicht gelesen und auch sonst nicht erkannt, welchen Inhalt sie haben; die Zeitung „Rote Sturmflagge“ sei ihm völlig unbekannt gewesen; er habe die Zeitungen auch gar nicht verbreiten, sondern in seinem Schreibtisch aufheben wollen, bis er erfahren habe, woher die Zeitungen stammen und was mit ihnen geschehen soll.

Der Senat schenkt diesem Verteidigungsvorbringen keinen Glauben, hat vielmehr auf Grund der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die „Rote Sturmflagge“ gekannt und nur zu dem Zwecke bekommen und vorrätig gehalten hat, um sie zu verbreiten und dadurch zur Vorbereitung des Umsturzes und zur Zersetzung der Machtmittel des Staates beizutragen. Der Angeklagte war seit März 1931 Mitglied der KPD. und seit Herbst 1931 Mitglied des Kampfbundes gegen den Faschismus und der J.A.H.; er war, wie er selbst zugibt, einige Zeit Zellenleiter und Zellenkassierer und, wie seine Frau annimmt, Literaturobmann; er hat, wie er selbst sagt, sich sehr für Politik in=
teres=

teressiert, hat sehr viele Zeitungen gelesen und war aus ihnen und als früherer Polizeibeamter insbesondere auch über die Zersetzungstätigkeit der KPD. und deren Strafbarkeit unterrichtet; daß er angenommen habe, die Ziele der KPD. sollten mit dem Stimmzettel verwirklicht werden, kann ihm hiernach nicht geglaubt werden. Obwohl seine Frau bekundet hat, daß der Mann, der die Zeitungen brachte, kurz vorher schon einmal da war und mit dem Angeklagten abgerechnet hat, bestreitet er, den Mann zu kennen; sein Verhalten gegenüber den Zeugen S [] und Sch [] zeigt, wie er eingestellt ist und worum es ihm zu tun war. Bei dieser Sachlage ist der Senat überzeugt, daß der Angeklagte, selbst wenn er die Rote Sturmflagge nicht ganz gelesen haben sollte, doch wußte, daß sie der Vorbereitung des Hochverrats und der Zersetzung diene; ein Blick in die Zeitung genügt ja auch, um einen Eingeweihten wie den Angeklagten den Inhalt der Zeitung erkennen zu lassen; wenn er sich trotzdem entschlossen hat, sie zu behalten und zu verbreiten, so hat er sich damit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht und war deshalb wegen eines Verbrechens nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. schuldig zu sprechen.

5. Strafzumessung.

Bei der Bemessung der Strafe schied die Verhängung einer Zuchthausstrafe aus, da die Feststellung, daß der Angeklagte aus ehrloser Gesinnung gehandelt habe, nach der Sachlage nicht gerechtfertigt schien. Dagegen waren dem Angeklagten wegen der besonderen Gefährlichkeit, die der Zersetzungstätigkeit innewohnt, die Zubilligung mildernder Umstände zu versagen. Aus dem gleichen Grunde war nicht auf Festungshaft, sondern auf Gefängnis zu erkennen (§ 1 des 7. Teiles der Verordnung vom 6. Oktober 1931). Straferschwerend war weiter zu berücksichtigen, daß der Angeklagte vorbestraft ist und früher Polizeibeamter war. Zu Gunsten des Angeklagten fiel andererseits ins Gewicht, daß er drei Kinder hat, für die er sorgen muß und daß eine Verbreitung der Zeitung nicht nachgewiesen ist. Hiernach schien eine Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten schuldangemessen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Entscheidung über die Unbrauchbarmachung auf § 41 StGB. und die über die Kosten auf § 465 StPO.

(gez.) Driver. Mengelkoch. Klimmer. Froelich. Lersch.
